

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 3 (1856)
Heft: 9

Artikel: Gesetzgebung in Appenzell-Innerrhoden.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieses großen Wohlthäters gestanden hat. Sein Portrait erinnert zwar seine Zeitgenossen noch an das Achtung gebietende Äußere des körperlich und geistig großen Mannes, das seelenvolle Auge und die entschiedene Sprache aber konnte der Künstler nicht wieder geben. Ueber dieses Vergängliche aber triumphiren seine guten Werke und sichern ihm gewiss noch lange ein dankbares, ehrenvolles Andenken!

Gesetzgebung in Appenzell = Innerrhoden.

Das Gesetzgebungsrecht ist in Innerrhoden wie in Außerrhoden Sache der Landsgemeinde, und es entwickeln unsere Mitlandleute in den letzten Jahren eine ungleich größere gesetzgeberische Thätigkeit als die Außerrhoder. Zeigt sich auch bei der Verfassungsrevision dort wie hier das gleiche Widerstreben, so brachte es Innerrhoden doch 1854 zu einem Entwurfe (S. Appenzellerzeitung, Jahrg. 1854, Nr. 60.), welcher der Revisionskommission das Zeugniß bewahrt, daß sie die Bestimmungen der Bundesverfassung, so weit sie auf die Kantonalverfassungen influiren, verstanden habe. Die Landsgemeinde von 1853 hat ein Expropriationsgesetz und diejenige von 1856 ein Vormundschafts- und ein Auffallsgesetz angenommen. Letztere beide wollen wir unsern Lesern mittheilen; sie enthalten neben Dem, was mit den diesseitigen Gesetzen übereinstimmt, auch manches Eigenthümliche, das hierorts völlig neu wäre und ebenso manche Lücken, die dort wahrscheinlich weniger gefühlt werden, als es hier der Fall wäre. Bei beiden Gesetzen macht sich das Eigenthümliche der Landesverfassung, die für den innern Landestheil keine Gemeinden kennt, geltend, indem das Vormundschafts- und das Konkurswesen nur einer Behörde unterstellt ist.

Das Vormundschaftsgesetz basirt auf folgenden Ver-

fassungsbestimmungen: „Der Vogteirath wird vom Großen Rathe aus seiner Mitte gewählt, und es wird bei der Wahl und Zusammensetzung desselben Rücksicht genommen, dass nebst den Landesbeamten die übrigen Mitglieder aus Kleinen Räthen von den verschiedenen Gegenden gewählt werden, damit jede Gegend bei diesem Vogtei- oder Waisenrath repräsentirt sei.“ „Er nimmt Vogteien ab, bestätigt oder erwählt die Vögte. Er spricht über Zahlung von Vogtkinderschulden, über Anwendung von Vogteigut zur Nothdurft. Er erkennt und stellt Widerlegbriefe auf. Er versammelt sich jeden Monat ein Mal.“ Hingegen sagt das Gesetz nicht, ob es den Rhoden Hirschberg und Oberegg ferner unter Aufsicht des Kantons eine eigene Vogteiverwaltung gestatte. Uebrigens trägt dieses Gesetz unzweideutige Merkmale, dass es nicht eigentlich vom Volke, sondern von den Behörden ausgegangen, indem es ausnahmsweise 11 Landesbeamte von der Uebernahme von Vogteiverwaltungen entbindet und nirgends die Vormundschaftsbehörde für das Vogtkindergut verantwortlich erklärt; eine Weglassung, welche hierorts das ganze Gesetz illusorisch machen würde. Dagegen ist der Vogt nicht nur für den Zinseinzug und die Verwaltung, sondern selbst für die Kapitalien verantwortlich, bis ein Jahr nach Abgabe der Vogtei verflossen ist. Der Vogt vertritt völlig Vaterstelle, er ist im momentanen Besitz des sämmtlichen Vermögens des Mündels, hat aber alle zwei Jahre und bei Abgabe der Vogtei, in Gegenwart des volljährigen Vögtlings, genaue Rechnung abzulegen und die Vermögenstitel vorzuweisen. Die Verpflichtung des Vogtes, das Vermögen des Mündels in das Vogteibuch einz schreiben zu lassen, und die Bestimmung, dass das eingeschriebene Vogtkindervermögen in Konkursfällen zu den privilegierten Forderungen gehört, mildern den Mangel der Verantwortlichkeit der Behörde, und der Umstand, dass der regierende Landammann die gesamte Landesverwaltung in allen ihren Theilen kontrollirt und speziell in Vormundschafts-

sachen sogleich die nöthigen Verfügungen treffen kann, ermöglicht, die Mündel vor Verlust zu schützen. Der Landammann hat noch, wie vor Altem, im buchstäblichen Sinne seines Landsgemeindeedes „Wittwen und Waisen zu schirmen“, Gesetz und Uebung geben ihm hiezu auch unbedingte Vollmacht in die Hände. Bestimmungen über die Publizität der Bevogtigungen fehlen, weil wahrscheinlich die mündliche die schriftliche ersezt und bei der engen Zusammengehörigkeit der Landleute jede Bevogtigung bald allgemein bekannt wird. Gegen Gefährden in Konkursfällen schützt das übliche und gesetzliche Monatrecht im Art. 15 und 16 und das gleichzeitige Verbot, dass der Vogt nicht eigennützig für seine eigenen Forderungen ein Vorrecht erwerben könne. Ob und wie solche Schulden bezahlt werden, welche ein Mündel vor der Bevogtigung gemacht hat, bestimmt das Gesetz nicht und es wird daher der Vogteirath in solchen Fällen nach freiem Ermessen handeln. Dagegen bestimmt das Gesetz die billigen Vogtlöhne, je nach dem Betrag des zu verwaltenden Vermögens von zwei bis zehn Franken, während das außerrhodische Gesetz diesfalls keine Bestimmungen und gegen eigennützige Vögte keine Beschränkungen enthält. Zu den Vorzügen darf auch der um zwei Jahre spätere Eintritt der Volljährigkeit der Jünglinge gezählt werden, indem eine solche Bestimmung hierorts manchem Jüngling sein Vermögen eher bewahrt haben würde, als es der Fall war, wenn der jugendliche Leichtsinn und die Unerfahrenheit die Schlingen nicht ahnten, welche ihnen falsche Freunde legten, um die zu früh eingetretene Selbstständigkeit der Betreffenden für sich auszubeuten. Lassen wir nun das Gesetz selbst sprechen.

„Gesetz über das Vormundschaftswesen
des Kantons Appenzell-Innerrhoden.“

(Angenommen von der Landsgemeinde den 27. April 1856.)

„Art. 1. Die Leitung und Beaufsichtigung des Vor-

mundschaftswesens geht vom Staate aus und wird durch den verfassungsmä^hig gewählten Vogteirath ausgeübt.

Ihm liegt deshalb ob: Bögte zu ernennen, die in der Zwischenzeit vom regierenden Landammann bestellten zu bestätigen oder zu entlassen, über Zahlungen von Vogtindenschulden, über Verkauf von Kapitalien und Liegenschaften, so wie überhaupt über jede von einem Vogt in seiner Verwaltung vorzunehmenden Handlung von einem Belang den Umständen gemäß zu entscheiden und ihm alle nöthigen Anleitungen und Weisungen dießfalls zu ertheilen.

Allfällige Klagen von Bögtlingen gegen ihre Bögte, oder von diesen gegen jene, werden ebenfalls vom Vogteirathe behandelt und erledigt, so fern sie nicht einer höhern, richterlichen Instanz überwiesen werden.

Art. 2. In der Zwischenzeit von einem Vogteirath zum andern bestellt der regierende Landammann die Bögte, so wie er überhaupt alle nöthigen Anordnungen im Interesse des Vormundschafswesens innert dieser Zeit trifft.

Art. 3. Unter die Vormundschaft des Staates (Bevogtigung) gehören:

- a) die Minderjährigen;
- b) die erklärten Verschwender;
- c) Personen, welche wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen außer Stande sind, ihr Vermögen selbst zu besorgen;
- d) Personen, welche freiwillig die Bevogtigung verlangen;
- e) unbekannt Landesabwesende.

Art. 4. Geräth ein Ehemann in Konkurs, oder kommt er selber unter Vormundschaft, so wird der Frau zu ihrem Schutz ein eigener, obrigkeitlicher Vogt beigegeben.

Art. 5. In Fällen, wo erweislich ist, daß die Vormundschaft des Ehemannes über die Frau, oder des Vaters über die Kinder nicht ausreicht oder in einem auffallenden Maße vernachlässigt wird, bestellt der Vogteirath oder der regierende Landammann ebenfalls von sich aus einen Vogt.

Art. 6. Die Vögte werden, so viel thunlich, aus den Verwandten gewählt und müssen rechtschaffene, einsichtige und in bürgerlichen Ehren stehende Männer sein.

Art. 7. Für Personen, die unter Vormundschaft gehören und die keine Verwandte haben, wird der Vogt aus Hauptleuten und Räthen derjenigen Rhod gewählt, welcher die zu bevogtende Person angehört.

Art. 8. So oft ein Fall zur gesetzlichen Bevogtigung eintritt, sind die nächsten Verwandten verpflichtet, der zuständigen Behörde hievon Anzeige zu machen; ganz besonders gilt dies, wo ein Vater mit Tod abgeht, der minderjährige Kinder hinterläßt, wo sofort und ohne Ansehen der Person ein obrigkeitlicher Vogt bestellt werden muß. Stirbt eine Mutter, die minderjährige Kinder hinterläßt, deren Vater noch lebt, so bleibt es hingegen den Verwandten überlassen, ob sie das mütterliche Vermögen unter besondern vögtlichen Schutz stellen wollen oder nicht.

Art. 9. Kein Kantonsangehöriger darf sich weigern, eine ihm vom Vogteirath oder regierenden Landammann übertragene Vogtei zu übernehmen, und sofern er oder seine Ehefrau mit dem Vögling in Verwandtschaft steht, gibt auch der Nachweis, daß nähere Verwandte vorhanden seien, keinen Anspruch auf Entlassung.

Der Uebernahme von Vogteiverwaltungen sind einzig enthoben: die beiden Landammänner, der Landesseckelmeister, der Landesbauherr, der Kirchenpfleger, der Armleutseckelmeister und der Armleutpfleger, der Landeszeugherr, der Waisenvater, der Landschreiber und Landweibel.

Art. 10. Sobald ein Vogt ernannt ist, wird ihm von seiner Ernennung amtliche Kenntniß gegeben, und er ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, vor Uebernahme der betreffenden Verwaltung zu verlangen und so weit nötig seinerseits mitzuwirken, daß das sämmtliche Vermögen der Vöglinge mit allen Nebenumständen in das Vogteibuch eingeschrieben und ihm davon ein Auszug zugestellt werde.

Art. 11. Jeder Vogt hat die Pflicht, das Vermögen des Vögtlings auf das Gewissenhafteste zu besorgen, dessen Nutzen zu fördern und den Schaden zu wenden, besonders für gehörige Versicherung und Zinsbarmachung der Gelder und für den regelmäßigen Bezug der ausstehenden Zinse besorgt zu sein.

Er hat nebstdem für die geistige und körperliche Wohlfahrt des Vögtlings in allen Verhältnissen und wie ein Vater Sorge zu tragen; dagegen ist er berechtigt, von dem Vögtlinge Achtung und Gehorsam zu fordern.

Art. 12. Der Vogt ist ferner berechtigt, das Vermögen des Vögtlings zu verwalten und überall als dessen Stellvertreter zu handeln; sollte er indessen genötigt werden, Kapitalien zu verkaufen und zum Unterhalte des Vögtlings zu verwenden, so darf dies nur nach eingeholter Be- willigung des Vogteirathes oder des regierenden Landam- manns geschehen.

Art. 13. Die Verwaltung einer Vogtei dauert in der Regel zwei Jahre, und nach Berfluß derselben muß der Vogt auf der Kanzlei in Gegenwart des zur Abnahme der Vogteirechnungen bestellten Landesbeamten, sowie des Vögtlings, falls er volljährig ist, eine genaue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben ablegen, wobei er alle bezüglichen Kapitalbriefe und Schuldverschreibungen vorzuweisen hat.

Art. 14. Nach jedem abgehaltenen Vogteirath wird ein Tag bestimmt und mittelst Verlesen eines Mandates öffentlich bekannt gemacht, an welchem Vogteirechnungen abgenommen werden.

Zur Abnahme der Vogteirechnungen ist der jeweilige Landammann und Pannerherr, und in Verhinderungsfällen der jeweilige Statthalter bestellt.

Art. 15. Das im Sinne des Artikels 10 des gegenwärtigen Gesetzes in das Vogteibuch eingetragene Vermögen bildet das im Artikel 10 des Fallimentsrechts als privilegierte Schuldforderungen bezeichnete Vogtkindergut, und jede

Veränderung, die damit vorgenommen wird, sei es durch Kauf, Verkauf oder Tausch, oder durch anderweitige Anlegung von baarem Geld oder sogenannter Hauptmannswaar, muß wieder im Bogteibuch vorgemerkt werden, worauf bei Abnahme der Rechnung Bedacht zu nehmen ist. Zur Gültigkeit einer solchen Veränderung ist überdem erforderlich, daß sie nicht im eigenen Interesse des Bogtes oder eines Dritten geschehen sei.

In Konkursfällen ist das Bogtindergut dann privilegiert, wann seit der Eischreibung in das Bogteibuch sowohl, als seit der vom Bogteirath ausgegangenen oder von ihm bestätigten Bevogtigung ein Monat verflossen ist.

Art. 16. Forderungen des Bogtes an einem Dritten, herrührend von verkauftem oder vertauschtem Vieh oder anderer Fahrhabe, können nicht durch Eischreiben in das Bogteibuch privilegiert werden, wenn damit nur die Sicherung der Interessen des Bogtes oder eines Dritten bezweckt wurde, sondern unbedingt privilegiert werden solche Forderungen dadurch nur, wenn nachweislich ist, daß die verkauften oder vertauschten Gegenstände wirklich zum Vermögen des betreffenden Böglings gehört haben, und in jedem Fall muß von einer solchen Eischreibung dem betreffenden Schuldner Kenntniß gegeben werden.

Art. 17. Die Bögte sind berechtigt für ihre Mühwaltung eine Belohnung zu beziehen; und zwar nach folgendem Maßstab:

Für die Verwaltung eines Vermögens bis auf Zweitausend Franken, jährlich zwei Franken; für ein Vermögen von zwei- bis zehntausend Franken, jährlich fünf Franken; für ein Vermögen von zehntausend Franken und darüber, jährlich zehn Franken.

Für Abnahme der Bogtrechnung, für Protokollirung des Vermögens und andere Arbeiten von Seite der Kanzlei, kann von jedem hundert Franken liegenden Kapitals fünf Rappen bezogen werden, wovon ein Drittel dem bei der

Rechnung anwesenden Landesbeamten, und zwei Drittel dem Landschreiber zukommen.

Art. 18. Bevogtete, oder Minderjährige die noch unter elterlicher Pflege und Aufsicht stehen, können ohne Vorwissen der Vögte oder der Eltern keine rechtzeitigen Geschäfte abschließen. Wer demnach bei solchen Personen eine Forderung durch Kauf, Verkauf oder Tausch, oder durch Geldanlehen kontrahirt, geht derselben verlustig, und kann überdies, wenn er Bevogtete zu solchen Geschäften verleitete, nach Umständen zur Strafe gezogen werden.

Aus dem gleichen Grund hat ein angelegtes Pfand wegen Vogtkinderschulden, die ohne Vorwissen des Vogtes gemacht wurden, keine Gültigkeit.

Art. 19. Wenn durch Absicht oder Fahrlässigkeit des Vogtes das ihm übergebene Vogtkindergut geschädigt oder geschwächt wird, so hat er aus seinem eigenen Vermögen den so entstehenden Schaden zu ersezgen.

Nebstdem ist der Vogt für alle im Kapitalbestand während seiner Verwaltung vorgenommenen Veränderungen verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die Zeitfrist eines Jahres von der Übergabe einer Vogtei, sammt Rechnung und Vermögen, an den neuen Vogt, oder, wenn die Bevogtigung aufgehört hat, an den vormaligen Vögting.

Art. 20. Die Bevogtigung über Minderjährige hört in der Regel auf, wenn der Vögting das Alter der Volljährigkeit erreicht hat.

Die Volljährigkeit fällt nicht mit der politischen Mündigkeit zusammen, und beginnt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten zwei und zwanzigsten, für das weibliche mit dem zurückgelegten sechs und zwanzigsten Altersjahr.

Art. 21. Für die im Artikel 3 litera b, c, d und e bezeichneten Personen hört die Vormundschaft auf, wenn die Gründe wegfallen, welche die Bevogtigung veranlaßt haben.

Art. 22. Die Entlassung aus der Vormundschaft des Staates (Entvogtigung) geschieht durch Schlussnahme des Vogteiraths.

Bei allfälligen Ansuchen, um Entlassung vor der gesetzlichen Volljährigkeit, wird er die vorgebrachten Gründe ebenfalls erwägen und den Umständen gemäß entscheiden."

Korn- und Brodpreise von den 20 Jahren 1836 — 1855.

Die Brodpreise im Appenzellerland werden, ob schon hier keine amtliche Brodtare besteht, mittelbar durch die Preise des Kornmarktes in Rorschach Woche für Woche bestimmt, und es sind somit die Durchschnittspreise des Kornes an dortigem Markte und die hierauf wie auf den Marktverkehr basirte st. gallische Brodtare auch für unsere Brodpreise maßgebend. Die nachstehenden Angaben sind den st. gallischen Amtsberichten, somit der zuverlässigsten Quelle, entnommen. Die Brodpreise im Appenzellerlande sind bekanntlich, je nach der Entfernung vom Fruchtmarkt, der Qualität des Brodes und der Konkurrenz etwas verschieden und dürften für den Laib Brod 10 bis 15 Rappen differiren. Die niedrigsten Preise bestehen gewöhnlich in Grub, Heiden, Eugenberg &c., sie kommen in der Regel der Brodtare in Rorschach gleich.

Durchschnittspreise des Viertels (Schweizermaß)
Korn (glatte Frucht) am Kornmarkt in Rorschach.

Jahrgang.

1836 :	1	fl.	11 $\frac{1}{2}$	fr.
1837 :	1	=	—	=
1838 :	1	=	13	=
1839 :	1	=	22	=